

# ZH\_OBERGERICHT UH140118 vom 6. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH140118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140118)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH140118 du 6 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UH140118 del 6 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 3

SKV [SR 741.013]). Die kantonalen Behörden richten die Kontrollen schwer- punktmässig insbesondere nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und den Gefahrenstellen. Die Kontrollen erfolgen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen (Art. 5 Abs. 1 und 2 SKV). Auf öffentlichen Strassen ist die Kontrolle von Ausweisen und Bewilligungen jederzeit zulässig (Art. 6 Abs. 1 SKV). In Art. 54 SVG werden verschiedene Konstellationen genannt, bei deren Vorliegen die Polizei auf der Stelle den Führerausweis vorsorglich entziehen kann. Gemäss Art. 54 Abs. 3 SVG ist dies der Fall, wenn sich ein Fahrzeugführer in einem Zustand befindet, der die sichere Führung des Fahrzeugs ausschliesst. Von der Polizei abgenommene Ausweise sind sofort der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug. Bis zu ihrem Entscheid hat die polizeiliche Abnahme des Ausweises die Wirkung des Entzuges (Art. 54 Abs. 5 SVG). Die Art. 30, 31 und 33 Abs. 2 SKV enthalten analoge Bestimmungen (vgl. auch Art. 30 VZV [SR 741.51]). Somit ist die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen eine allgemeine Verwaltungsaufgabe der Polizei. Es ergibt sich nicht aus den Akten und wird vom

- 6 - Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft der Polizei den Auftrag zur Kontrolle des Beschwerdeführers erteilt hätte. Somit ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Polizei den Beschwerdeführer aufgrund ihrer allgemeinen Kontrollaufgabe kontrolliert hat. Zuständig für die Erteilung und den Entzug der Führerausweise ist die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzkantons des Fahrzeugführers (Art. 22 Abs. 1 SVG; Art. 33 Abs. 2 SKV), mithin im vorliegenden Fall die dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich angegliederte Abteilung für Administrativmassnahmen. Bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften richtet sich der Entzug nach den Art. 16 Abs. 2 und 3 SVG und Art. 16a-16c SVG (sog. Warnungsentzug). Der Warnungsentzug ist nach der Rechtsprechung eine der Strafe ähnliche, aber dennoch von ihr unabhängige Verwaltungsmassnahme mit präventivem Charakter, welche primär die Erziehung des fehlbaren Fahrzeuglenkers im Interesse der Verkehrssicherheit und nicht dessen Bestrafung bezweckt (BGE 133 II 331Erw. 4.2; vgl. auch Urteile Bundesgericht 6B\_20/2014 vom 14. November 2014 Erw. 3.2 und 1C\_604/2012 vom 17. Mai 2013 Erw. 4.2.5). Aus diesen Ausführungen ergibt sich somit, dass der von der Polizei anlässlich einer Verkehrskontrolle gestützt auf die genannten Normen vorsorglich abgenommene Führerausweis eine vom Strafverfahren unabhängige Verwaltungsmassnahme darstellt (so auch UH130413, Beschluss der Kammer vom 13. Februar 2014, Erw. II/2, und UH140300, Beschluss der Kammer vom 11. Dezember 2014, Erw. 3.5.4). Der vorsorgliche Führerausweisentzug kann daher weder mittels Beschwerde gemäss StPO angefochten werden (UH130413, Beschluss der Kammer vom 13. Februar

2014, Erw. II/2), noch ist gemäss konstanter Praxis der hiesigen Kammer bzw. von deren Verfahrensleitung über Aufwendungen bzw. Entschädigungen oder Genugtuungen, die im Zusammenhang mit dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises geltend gemacht werden, im Strafverfahren zu befinden (so etwa UH140320, Verfügung vom 27. November 2014, Erw. 3.b, und UH130309, Verfügung vom 21. November 2013, Erw. 5.3). Daran vermag nichts zu ändern, dass die (Ober-) Staatsanwaltschaft bei der Initiierung des Projekts NEED mitbeteiligt war. Nach dem Gesagten erfolgte der vorsorgliche Führeraus-

- 7 - weisenzug nicht auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, sondern im Sinne einer verwaltungsrechtlichen Massnahme gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung; insofern hat die Polizei nicht als Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 12 lit. a StPO gehandelt. e) Der Beschwerdeführer kann somit im Rahmen des Strafverfahrens keine Aufwendungen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs während der Dauer des vorsorglichen Führerausweisentzugs bzw. des damit verbundenen Fahrverbots geltend machen. Diese Aufwendungen sind - soweit sie gegenüber der Nutzung eines selbst gelenkten Automobils zu Mehrkosten führten - auf dem verwaltungsrechtlichen Weg - bei der genannten Abteilung Administrativmassnahmen oder im Rahmen eines Staatshaftungsverfahrens - geltend zu machen. Hinsichtlich der genannten anwaltlichen Aufwendungen ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Darstellung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers (Urk. 2 Ziff. 2.2) sowie der eingereichten Honorarnote (Urk. 3/7) stehen die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Führerausweisentzug. Der Beschwerdeführer hat gemäss seiner Darstellung deshalb am 27. Februar 2014 einen Anwalt beigezogen, weil er hinsichtlich des entzogenen Führerausweises nichts gehört hatte und ihm die Polizei keine Auskunft erteilen konnte. Sein Anwalt habe daher am 28. Februar 2014 telefonischen Kontakt mit der Abteilung für Administrativmassnahmen aufgenommen und dieser Behörde die Anwaltsvollmacht per Fax übermittelt. Anschliessend habe der Anwalt Staatsanwalt Boll telefoniert und diesen auf den bereits zehn Tage andauernden Führerausweisentzug hingewiesen. Da sich nach den Telefonaten ergeben habe, dass das medizinische Gutachten nunmehr vorgelegen habe, habe der Beschwerdeführer den Führerausweis noch am 28. Februar 2014 bei der Abteilung für Administrativmassnahmen abholen können (Urk. 2 Ziff. 2.2). Die anwaltlichen Aufwendungen standen somit im Kontext mit der Wiederaushändigung des Führerausweises. Dass der Anwalt direkt im Zusammenhang mit dem im Raum stehenden Verdacht des Führens eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss tätig geworden wäre, wird nicht geltend gemacht. Für das Strafverfahren war der Beizug eines Anwalts auch nicht geboten; die Beschwerdegegnerin hat keine Untersuchungshandlungen durchgeführt und für den

- 8 - Beschwerdeführer musste von Anfang an klar sein, dass nach Eingang des Resultats der Urin- und Blutprobe das Strafverfahren wegen Führens eines Fahrzeugs in fahrunfähigem Zustand eingestellt werden würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.